

## Schreiben an die Pressestelle der Staatskanzlei Bayern wegen zuverlässiger Bezugsquelle für Masken

Quelle: Telegram-KANAL Markus Haintz, Rechtsanwalt & Bürgerrechtler, [14.01.21 01:53]  
[Weitergeleitet von Josef]

An die Pressestelle der Staatskanzlei Bayern

Sehr geehrte Frau Tanja Sterian, sehr geehrter Herr Wolfgang Wittel,

wenn Sie schon die Pressearbeit für unseren nicht mehr ganz so innig geliebten Herrn Ministerpräsidenten Söder übernommen haben, können Sie mir sicherlich weiterhelfen.

Schon seit Ausbruch der Pandemie im März letzten Jahres suche ich verzweifelt eine zertifizierte und durch wissenschaftliche Studien belegten Schutz aufweisende FFP2 Maske, welche gegen diesen tödlichen Virus hilft.

Nach einer Anfrage bei mittlerweile mindestens 100 Apotheken im In- und Ausland bin ich selbst nach 10 Monaten nicht fündig geworden. Masken welche über das CE Prüfzeichen verfügen sind stets mit dem Zusatz versehen „wirkt nicht gegen Covid“, „kein Schutz vor Covid“ oder nicht geeignet sich vor Covid zu schützen.

Da Sie, bzw. Ihr über allen Dingen stehender Chef, ab Montag eben diese Masken als verpflichtend bei der Nutzung des ÖPNV und beim Betreten des Einzelhandels vorschreiben, wäre ich ihnen sehr dankbar, wenn Sie mir eine Bezugsquelle (eine einzige Bezugsquelle würde mir schon reichen) für eine FFP2 Maske mit belegtem Virenschutz gegen Covid und dessen auch schon im Umlauf befindlichen Mutationen nennen würden.

Außerdem wäre es wohl angebracht, eine derartige Maske der Bevölkerung zur Verfügung zu stellen. Die von uns entrichteten Steuern müssten doch vollkommen ausreichend für diesbezügliche Beschaffungen seitens der Landesregierung sein!

Des weiteren erwarte ich auch eine Stellungnahme bezüglich der Aussage des RKI, dass eine FFP2 Maske nur nach ärztlicher Untersuchung getragen werden soll. Wer wird im gegebenen Fall die Kosten dafür übernehmen?

Sollten Sie mir dies nicht übermitteln können, oder ich keine Antwort auf diese eMail erhalten, gehe ich davon aus, dass es eine solche FFP2 Maske nicht käuflich zu erwerben gibt. Als Schlussfolgerung dessen werde ich dann davon ausgehen, dass Sie unseren allwissenden Herrn Ministerpräsidenten falsch verstanden haben und die Anordnung somit hinfällig ist. Etwaige Bußgeldbescheide oder Anhörungen werde ich zur Bearbeitung in eigener Zuständigkeit an Sie übersenden.

Ich erwarte eine fundierte Stellungnahme bis spätestens 17.01.2021.

Mit freundlichen Grüßen

## **Strafanzeigen gegen Herrn Söder sowie weitere unbekannte Personen**

Quelle: Telegram-KANAL Markus Haintz, Rechtsanwalt & Bürgerrechtler, [19.01.21 01:46]

[Weitergeleitet von Edgar Krein]

Guten Abend,

da derzeit viele über eine Strafanzeige gegen Herrn Söder wegen der Verordnung von FFP2-Masken nachdenken, hiermit noch einige juristische Anmerkungen, die jedermann weiterhelfen könnten:

1. Die Strafanzeige kann natürlich gegen Herrn Söder sowie weitere unbekannte Personen gestellt werden, welche bei der Umsetzung der Maskenpflicht unterstützen. In Betracht kommen insbesondere Beihilfehandlungen.
2. Arbeitsrechtlich ist anerkannt, dass der Einsatz von FFP2-Masken medizinisch INDIVIDUELL geprüft werden muss, da zum einen nicht nur durch unsachgemäße Handhabung, sondern auch mangels körperlicher Voraussetzungen körperliche Folgeschäden drohen können.

Vor diesem Hintergrund kommt sowohl eine Strafanzeige wg. vorsätzlicher, als auch wg. fahrlässiger Körperverletzung in Betracht. Die fahrlässige Körperverletzung würde sich darauf stützen, dass bei Verordnung der FFP2-Masken die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden ist. Dies zu ermitteln ist Aufgabe der Ermittlungsbehörden (Polizei, Staatsanwaltschaft).

3. Die Aufgabe einer Strafanzeige oder eines Strafantrags ist kostenfrei möglich bei jeder Polizeidienststelle oder auch über das Internet. Ein Strafantrag kommt insbesondere in Betracht, wenn man selbst betroffen ist (also die Maske schon getragen hat und hierauf körperliche Beschwerden resultierten). Frühestens ist ein Strafantrag damit sinnvoll ab dem Zeitpunkt, wo die Pflicht greift. Auch Luftnot, Übelkeit, Schwindel infolge FFP2-Maskentragens stellen entsprechende Körperverletzungen dar. Soweit eine Maske nicht getragen worden ist, kommt nur eine Versuchsstrafbarkeit (ggf. an einem selbst) in Betracht, wobei die versuchte fahrlässige Körperverletzung strafrechtlich nicht existent ist und daher auch nicht belangt werden kann. Eine Strafanzeige kommt insbesondere in Betracht, wenn auf die Körperverletzung anderer hingewiesen wird.
4. Verfolgungsvoraussetzung für die einfache Körperverletzung oder die fahrlässige Körperverletzung ist jedoch stets ein Strafantrag (vgl. § 230 StGB), der innerhalb von 3 Monaten gem. § 77b Abs. 1 S. 1 StGB gestellt werden muss.

Es ist zu hoffen, dass die bayerische Staatsregierung diesen hemdsärmeligen und wenig sinnvollen Schritt zu den FFP2-Masken überdenkt und endlich damit beginnt eine evidenzbasierte und verhältnismäßige Politik im Umgang mit der Corona-Krise zu etablieren, die nicht allein den politischen Ambitionen unserer Politiker zu Lasten der Bevölkerung dient!

## Strafanzeigen gegen Herrn Söder

Quelle: Telegram-KANAL Markus Haintz, Rechtsanwalt & Bürgerrechtler, [19.01.21 14:34]

Es gehen wohl bei den Staatsanwaltschaft in Bayern eine Menge Strafanzeigen gegen den bayerische Ministerpräsident Markus Söder ein. Unten eine der vielen Nachrichten, die mich diesbezüglich (FFP2Maske) erreichen:

Zitat:

**„Heute mit meiner Frau bei unserer Polizeistation gewesen und Stafanzeige wegen Körperverletzung gegen Markus Söder, wegen tragen der FFP2 Masken ab Montag, gestellt.**

Polizei war ein wenig verwirrt, mussten sich erst schlau machen und haben erst mit ihrem Chef telefoniert.

Letztendlich wurde die Anzeige aufgenommen und wird der Kripo übergeben.

Bescheinigung über die Strafanzeige erhält man nur gegen eine Gebühr (lächerlich), aber das Aktenzeichen (BY1101-000314-21/9) erhält man kostenlos.

Sollte jeder machen, wenn genügend bei der Kripo ankommt, muss die Staatsanwaltschaft eingeschaltet werden.

**Strafanzeige wegen:**

**„FFP2 Masken sind partikelfilternde Halbmasken und unterliegen den Bestimmungen des Arbeitsschutzes. Das Tragen dieser Masken regeln die DGUV Richtlinien 112 - 190.**

**Der Träger muss für das Tragen durch einen Supervisor geschult werden. Dieses muss schriftlich dokumentiert werden. Dokumentationspflicht!**

**Dem Träger muss vom Arbeitgeber eine Untersuchung (G26) angeboten werden.**

**Diese Untersuchung führt ein Betriebsarzt durch und dieser muss dem Träger ein positives Attest ausstellen, dass er gesundheitlich fähig ist eine solche Masken zu tragen.“**

**Hier werden Regeln, die für den Arbeitsschutz signifikant sind, sträflich und vorsätzlich missachtet! Diese Regeln gelten erst recht für den Privatbereich.**

**Es gibt noch andere wichtige Gründe, die gegen einen breiten Einsatz der Masken sprechen: Für die Atmung stellen sie auf Grund des Filters einen erhöhten Widerstand dar. Die zusätzliche Anstrengung der Atemmuskulatur ist dem Atmen durch einen Strohhalm vergleichbar und mit Luftnot verbunden.“**